



BUNDESVERBAND FÜR TEILNEHMERGEMEINSCHAFTEN E.V.

Geschäftsstelle: c./o. Verband der Teilnehmergeinschaften Sachsen-Anhalt, Republikstraße 45, 39218 Schönebeck

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Frau Vorsitzende Höfken
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Sekretariat -
Eingang: 15. Mai 2008 *ku*

Büro Ulrike Höfken, MdB
EINGEGANGEN
16. Mai 2008

SGD *WAGIS* *Ga^{AS}/s*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Bearbeitet von: Tel.(03928) Schönebeck, den
1-BTG 1-BTG Herrn Hartmann 4692-0 13.05.2008

Weiterentwicklung der GAK 2009 - 2012

*A - Dr.
als weitere Stellung-
nahme zur öff. Anhörung
GAK
SO
165*

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Höfken,

unter Bezugnahme auf die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Thema „ Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zu einer Gemeinschaftsaufgabe zur Entwicklung ländlicher Räume“ vom 09.04.2008 und der Anhörung der Verbände im BMELV am 15.04.2008 übersende ich Ihnen in der Anlage die Vorschläge des Bundesverbandes für Teilnehmergeinschaften e.V. (BTG) bezüglich der aufgeführten Problematik.

Für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Diskussionsprozess bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Horrmann
Ekkehard Horrmann
Präsident

Anlage

Verteiler: Dt. Bundestag, Ausschuss für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
 Abteilung 5

Anschrift Geschäftsstelle:
Republikstraße 45, 39218 Schönebeck

Anschrift Präsident privat:
Birkenweg 1, 39221 Welsleben

Mitglieder des Vorstandes:
Ekkehard Horrmann - Präsident
Johannes Billen - Vizepräsident
Joachim Hartmann - Geschäftsführer



BUNDESVERBAND FÜR TEILNEHMERGEMEINSCHAFTEN E.V.

Geschäftsstelle: c./o. Verband der Teilnehmergeinschaften Sachsen-Anhalt, Republikstraße 45, 39218 Schönebeck

Vorschläge des Bundesverbandes für Teilnehmergeinschaften e.V. (BTG) zur Weiterentwicklung der GAK 2009-2012

In der Bundesrepublik Deutschland sind derzeit etwa 8500 Flurbereinigungsverfahren mit mindestens eben so vielen eingebundenen Orten in Bearbeitung. Die Flurneuordnungsfläche des Bundesgebietes liegt bei etwa 3,2 Mio. ha, die Anzahl der direkt betroffenen Eigentümer bei etwa 3 Millionen.

Die Zielsetzungen der Verfahren sind sehr breit gestreut. Sie reichen vom freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur über reine Naturschutzverfahren bis hin zu Unternehmensflurbereinigungsverfahren zur Landbereitstellung für Infrastrukturmaßnahmen aller Art. Die Regelungsdichte ist dabei je nach Zielsetzung sehr unterschiedlich und richtet sich allein nach den Bedürfnissen vor Ort. Allen Verfahren gemeinsam ist jedoch, dass sie für die Umsetzung (nicht Planung) von Entwicklungsmaßnahmen im Ländlichen Raum unverzichtbar sind. Dies vor allem, wenn man bei diesen Maßnahmen ein übergeordnetes Flächenmanagement für die Regelung der Eigentumsverhältnisse und Rechtsbeziehungen an Grundstücken benötigt und die Enteignung vermeiden möchte.

Der Bundesverband für Teilnehmergeinschaften e.V. (BTG) ist der Dachverband aller Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigungsverfahren in der Bundesrepublik. Der BTG basiert wie die Flurbereinigung selbst auf ehrenamtlichen Strukturen. Das viel zitierte Bottom-Up Prinzip wird durch den Aufbau und die Stellung der Teilnehmergeinschaften in der Flurbereinigung bereits seit vielen Jahrzehnten erfolgreich praktiziert und hat sich bestens bewährt. Nicht zuletzt deshalb haben die Beteiligten in der Flurbereinigung seit jeher das Gefühl, selbst gestaltend für „Ihren“ Ländlichen Raum tätig zu werden.

An der öffentlichen Anhörung zur Weiterentwicklung der GAK im Rahmen der 74. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 09.04.2008 in Berlin hat der BTG ebenso teilgenommen wie an der Anhörung der Verbände beim BMELV am 15.04.2008 in Bonn. In Auswertung bzw. Ergänzung dieser Anhörungen müssen nach Auffassung des BTG die nachfolgenden Punkte Berücksichtigung finden:

GAK beibehalten und bedarfsorientiert weiterentwickeln

Die GAK hat sich als Gemeinschaftsaufgabe bewährt. Eine Weiterentwicklung ist auch bereits in der Vergangenheit dadurch erfolgt, dass der Begriff „Agrarstruktur“ entsprechend dem jeweiligen Zeitgeist interpretiert und erweitert wurde. Jüngstes Beispiel ist, dass selbst die Förderung der Breitbandverkabelung über die GAK gefördert werden kann. Eine Weiterentwicklung zu einer Gemeinschaftsaufgabe für den ländlichen Raum (GLR) ist vor diesem Hintergrund nicht nötig. Es darf zudem bezweifelt werden, ob überhaupt die für eine „Gemeinschaftsaufgabe Ländlicher Raum“ (GLR) erforderliche Verfassungsänderungsmehrheit erreicht werden kann. Darüber hinaus zeichnet sich bereits durch die laufende Diskussion ab, dass die Gefahr der Überfrachtung besteht. Eine unüberbrückbare Diskrepanz zwischen

geweckter Begehrlichkeit und realer Teilhabe an der Förderung wäre die Folge. Noch fataler wäre es, wenn sich in der Folge andere Politikbereiche aus Ihrer Verantwortung für den Ländlichen Raum zurückziehen würden.

Ob eine Maßnahme zur Gemeinschaftsaufgabe gehört, darf sich nicht, wie teilweise gefordert wird, daran orientieren, wer die Gesetzgebungskompetenz hat. Es müssen vielmehr allein solche Maßnahmen sein, (so steht es in dem erst im Jahre 1969 eingeführten Art. 91a GG), die „...für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.“.

Flurbereinigung muss in der Mischfinanzierung EU/Bund/Land verbleiben

Flurbereinigung steht für den nachhaltigen und zweckgerichteten Einsatz von Flächen innerhalb eines dichtbesiedelten Landes (gesamtgesellschaftliche Pflichtaufgabe).

Sie ist ein Instrument zur Verfügbarmachung von Flächen zur Umsetzung von Zielen der gesunden und wirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung, der Daseinsvorsorge (z.B. Hochwasserschutz, Infrastruktur), des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der interkommunalen Entwicklung und deren Projekte, der Freizeit- und Erholung. Darüber hinaus ist sie ein Instrument zur Auflösung bzw. Ordnung von Nutzungsüberlagerungen bzw. Nutzungskonflikten sowie von Rechtsansprüchen an Grund und Boden (z.B. Konflikte zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft, Natur- bzw. Umweltschutz, Infrastruktur- und Bauentwicklung, Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, insbesondere der Wasserreserven und deren Qualität), u.a.. Schließlich ist die Flurbereinigung ein Instrument zum Ausgleich und zur Minderung von Nachteilen bei der Umsetzung bzw. dem Eingriff in Grund und Boden bei den Betroffenen sowie den Schutzbedürftigen auf Grund gesetzlicher Vorgaben (Flora, Fauna, etc.).

Diese gesellschaftlich bundesweit wichtigen Aufgaben werden jedoch qualitativ und mit den Betroffenen nur umgesetzt werden können, wenn dafür entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die Länder alleine können die Flurbereinigung nicht schultern, weil von Ihnen bereits das Personal und die Sachkosten der Flurbereinigungsverwaltungen gestellt werden. Die Flurbereinigung war von diesem Hintergrund von Beginn an Gemeinschaftsaufgabe und muss es bleiben.

Vorrang investiver Maßnahmen vor konsumtiven, Förderung von Nachhaltigkeit statt Strohfeuern

Flurbereinigung wirkt in alten und neuen Bundesländern generationenübergreifend; sie kann einen hervorragenden Beitrag leisten, um die Lebensbedingungen in den Ländlichen Räumen in der Bundesrepublik zu verbessern. Sie kann die Einkommensdiversifizierung im ländlichen Raum unterstützen, hilft Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Flurbereinigung entfacht nicht nur ein Strohfeuer, sondern wirkt nachhaltig. Sie ist in hohem Maß investiv und integrativ. Sie hilft, Fördergelder zu koordinieren und sie dadurch besonders effizient einzusetzen. Nicht Mitnahmeeffekte, sondern eine hohe regionale Wertschöpfung stehen am Ende dieser Investition.

Flurbereinigung ist daher unverzichtbarer Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe, egal welchen Namen diese zukünftig tragen wird.

Selbstverantwortung des Ehrenamtes auch in der Flurbereinigung stärken

Flurbereinigung ist ein behördlich geleitetes Verfahren. Aber eben nur „geleitet“. Trägerin des Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft, also die Gesamtheit der Grundstückseigentümer. Diese wählen aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Vorstand, der ihre Interessen vertritt, aber auch für die gesamte Finanzierung und den Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen verantwortlich ist. Ehrenamtliches Engagement ist folglich ein wesentlicher Eckpfeiler der Flurbereinigung. Die Palette der Akteure geht jedoch weit darüber hinaus, weil nicht selten auch örtliche Vereine und Interessengruppen eingebunden werden.

Dieser ohnehin vorhandene basisdemokratische Ansatz in der Flurbereinigung sollte durch die Förderung von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen unterstützt und ausgebaut werden.

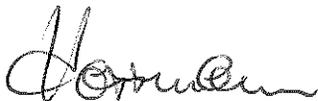
Förderung der Flurbereinigung auch für außerlandwirtschaftliche Zielsetzungen erhalten und bedarfsorientiert erweitern

Die Flurbereinigung wurde – ähnlich wie auch der Begriff Agrarstruktur in der Gemeinschaftsaufgabe – bereits in der Vergangenheit ständig inhaltlich daraufhin überprüft, ob sie den geänderten gesellschaftlichen Erfordernissen an gleichwertige Lebensbedingungen im Ländlichen Raum genügt. Aus diesem Grund ist die Flurbereinigung längst viel mehr als rein agrarisch orientiertes Instrument. Sie kann heute wegen ihres überbetrieblichen, strukturschaffenden und bürgerbeteiligenden Ansatzes sicherlich als ein Eckpfeiler der integrierten Ländlichen Entwicklung bezeichnet werden.

Beispiel für die hervorragende Einsatzmöglichkeit der Flurbereinigung ist auch Ihre Anwendung im Wiedervereinigungsprozess. Bodenordnung hat sich dort als wirksame Konfliktlösungsstrategie erwiesen. Die ausgehöhlten oder genommenen Eigentumsrechte wurden wieder hergestellt, das Eigentum wieder gegenüber dem Zugriff des Staates geschützt. Trotzdem konnte auch Eigentum für Gemeinwohlbelange verfügbar gemacht werden. Die Verkehrsinfrastrukturprojekte „Deutsche Einheit“ wären ohne das Instrument der Flurbereinigung doch gar nicht denkbar gewesen.

Es ist deswegen besonders wichtig, dass auch künftig diese Fördermaßnahme im bisherigen Umfang und mit den bisherigen Fördersätzen für außerlandwirtschaftliche Zielsetzungen eingesetzt werden kann.

Schönebeck, 13.05.2008



Ekkehard Horrmann

Präsident